

# Selektion vor dem Heim: Wenn wirtschaftliche Zwänge über die Aufnahme entscheiden

In einem Interview hatte der Leiter einer stationären Pflegeeinrichtung aus Berlin erklärt, keine Sozialhilfeempfänger mehr aufzunehmen. Unser Experte erklärt, warum das problematisch ist.

**G** Die Aussage eines Einrichtungsleiters, dass er in seiner stationären Pflegeeinrichtung keine Sozialhilfeempfänger aufnehmen wolle, hat Wellen geschlagen. Er selbst räumt ein, dass das „ganz schlimm sei, menschlich ein Wahnsinn“ (s. Altenheim vom 7.11.2024).

Stationäre Pflege wird in überwiegenden Fällen dann herangezogen, wenn eine anderweitige Versorgung des Pflegebedürftigen nicht mehr möglich ist. Wenn dann in einer solchen familiären Notsituation eine Versorgung nicht unabhängig von der wirtschaftlichen Situation sichergestellt werden kann, dann erscheint dies aus sozialer Sicht schwerlich tragbar. Rein rechtlich hat der Pflegebedürftige gegenüber der Pflegekasse einen Anspruch auf stationäre Pflege gem. § 43 Abs. 1 SGB XI. Ab Pflegegrad 2 steht ihm die pflegerische Versorgung in einer vollstationären Pflegeeinrichtung zu. Voraussetzung ist ein bestehendes Versicherungsverhältnis zu einer gesetzlichen Pflegeversicherung, eine entsprechende Vorversicherungszeit gem. § 33 Abs. 2 SGB XI sowie ein Antrag. Liegen diese Voraussetzungen vor, steht dem Betreffenden der Weg in ein Pflegeheim offen. Dies gilt unabhängig von seiner wirtschaftlichen Situation. Er hat jedoch keinen Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Pflegeheim, sondern nur generell einen Anspruch auf stationäre Pflege. Diesen muss die Pflegekasse erfüllen. Zu diesem Zweck verpflichtet sie per Versorgungsvertrag Pflegeheime als

Leistungserbringer zur Aufnahme von Pflegebedürftigen. Sollte dem Bewohner die Kostentragung für die Entgelte der Pflegeeinrichtung wirtschaftlich nicht möglich sein, tritt der Sozialhilfeträger ein. Ob dieser die Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nimmt oder nicht, die Entgelte für Pflege

Bewohner aus wirtschaftlichen Gründen abzulehnen, ist rechtlich gesehen keine Diskriminierung. Gegenüber den Pflegekassen jedoch problematisch.

und „Unterkunft und Verpflegung“ bleiben unabhängig von seiner wirtschaftlichen Situation gleich hoch. Anders ist dies bei den Investitionskosten: Der Investitionskostensatz gem. § 82 Abs. 4 kann von der (nicht geförderten) Einrichtung selbst festgelegt werden. Es genügt eine Mitteilung an die zuständigen Landesbehörden. Somit steht es jedem Pflegeheim frei, gemäß § 82 Abs. 4 SGB XI die Kosten für die Miete, Instandhaltung, Abschreibung etc. für das Haus dem Einzelnen in Rechnung zu stellen. Auf diese Entgelte der Einrichtung bezieht sich der Einrichtungleiter in seinen Äu-

ßerungen zu der Auswahl der Bewohner für sein Pflegeheim. Die Kosten werden dann von den als „Selbstzahler“ bezeichneten Bewohnern getragen und liegen in der Höhe deutlich über den Entgelten der Sozialhilfeempfänger. Sie dürften nicht unverhältnismäßig viel höher sein als der mit dem Sozialhilfeträger vereinbarte Investitionskostensatz, aber der Spielraum ist groß. Im Verhältnis zwischen dem Pflegeheim und dem Bewohner, das nach zivilrechtlichen Kriterien beurteilt wird, gilt hier als besonderes Verbraucherschutzrecht das Wohnbetreuungsvertragsgesetz (WBVG). Parallel zu den vorgenannten Regelungen des SGB XI ergibt sich auch im Verhältnis Bewohner – Heim aus § 7 Abs. 3 S. 3 WBVG, dass eine Differenzierung von Entgeltbestandteilen zwischen den Bewohnern möglich ist. Die bessere Zahlkraft für das zulässigerweise erhöhte Entgelt kann jedoch kein relevantes Kriterium bei der Vertragsanbahnung sein. Rein zivilrechtlich ist das Pflegeheim in der Auswahl seiner Bewohner weitgehend frei. Dies ist Ausdruck der Privatautonomie des Pflegeheimbetrei-



Für Sozialhilfeempfänger können Pflegeheime weniger Investitionskosten geltend machen als für Selbstzahler.

Foto: AdobeStock/Alexander Rath

bers. Grenze dieser Auswahl des Vertragspartners sind die Diskriminierungsverbote etc., die aber bei der wirtschaftlichen Auswahl, die der Heimleiter hier trifft, nicht in Betracht kommen. Problematisch ist das Gebahren des Einrichtungleiters allerdings im Verhältnis des Pflegeheims zum

Vertragspartner Pflegekasse. Per Versorgungsvertrag hat sich das Haus gegenüber den Pflegekassen zur Versorgung von Pflegebedürftigen der jeweiligen Pflegekasse verpflichtet. Dieser Verpflichtung widerspricht die Ablehnung von Pflegebedürftigen aufgrund von wirtschaftlichen Erwägungen trotz freier

Plätze und vorhandenem Personal. Das Beispiel aus Berlin lädt insofern nicht zur Nachahmung ein.

Hinrich Christophers ist Rechtsanwalt bei Meyer-Davies & Christophers in Hamburg: [www.rathauskanzlei.de](http://www.rathauskanzlei.de)

**Legung der Bewilligung für die Aufnahme in ein Pflegeheim**

Die Pflegekasse ist verpflichtet, die Aufnahme in ein Pflegeheim zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 SGB XI erfüllt sind. Die Pflegekasse muss die Aufnahme in ein Pflegeheim bewilligen, wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 SGB XI erfüllt sind. Die Pflegekasse muss die Aufnahme in ein Pflegeheim bewilligen, wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 SGB XI erfüllt sind.

**Altenpflege Kongress**

www.altenpflegekongress.de

**Pflegekassen**

www.pflegekassen.de